

## **SATZUNG**

### **des Freundeskreises der Landesbühnen Sachsen und der Felsenbühne Rathen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen:  
Freundeskreis der Landesbühnen Sachsen und der Felsenbühne Rathen e.V.
2. Er wurde am 21.03.1991 gegründet und hat seinen Sitz in Radebeul.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde beim Amtsgericht Meißen unter der Nummer VR 735 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Theaterkunst in den Regionen Radebeul und Rathen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Theaterfreunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf kulturellem Gebiet. Der Verein wirkt auch als Initiator öffentlicher, kultureller Aktivitäten, wie z.B. Vorträge, Gespräche, Ausstellungen, Konzerte etc.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Theaterprojekten vorwiegend in den Regionen Radebeul und Rathen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur durch den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen kei-

ne Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die jeweils ihren Vertreter im Verein benennen. Auch natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Mit dem Beschluss des Vorstandes, dem Aufnahmeantrag zu entsprechen, beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
  - c) Die Mitgliedschaft endet auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

### **§ 4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn sie schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der für amtliche Bekanntmachungen der Stadt zugelassenen Zeitungen mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer Mitglied ist und den fälligen Beitrag entrichtet hat. Auf jedes Vereinsmitglied entfällt eine Stimme.
5. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind daher unbeachtlich. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und eine vorangegangene Ankündigung dieser Anträge in der Einladung erforderlich. Der Wortlaut der vorge-

schlagenen Satzungsänderung muss gleichfalls in der Einladung mitgeteilt werden.

7. Finden Wahlen in der Mitgliederversammlung statt, ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder, Leiter, Protokollführer, Tagesordnung der Versammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Abstimmungsart anzugeben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Revisoren prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kasse. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahresberichts und der Jahresabrechnung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen, darunter der erste Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat aus Mitgliedern zu bilden. Der Beirat berät den Vorstand, er ist auf Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

7. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind daher unbeachtlich. Die Gründung des Beirates und die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Protokolle über Beschlüsse sind abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Kenntnisnahme von diesen nachträglich zu unterzeichnen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an folgende Institution

Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Meißen

die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung künstlerischer Zwecke zu verwenden hat.

Radebeul, den 14.11.2013